

Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Lupsingen

vom 20.07.2017

Der Gemeinderat Lupsingen erlässt, gestützt auf § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996 sowie gestützt auf § 8 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Lupsingen vom 01.01.2013, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Kosten von zahnärztlichen Behandlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendzahnpflege, wobei nur subventionsberechtigte Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) -- geltend gemacht werden können.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf einen allfälligen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte für ihr(e) Kind(er) ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die bei der Kinder- und Jugendzahnpflege angemeldet sind und ihren Wohnsitz in Lupsingen haben.

§ 3 Gesuch

Erziehungsberechtigte reichen mit dem speziell dafür erlassenen Gesuchsformular (unter www.lupsingen.ch) rechtzeitig ihre Selbstdeklaration bei der Gemeinde ein. Erstmalige Gesuche sind innert 10 Tagen nach Aufnahme der ersten Behandlung einzureichen. Danach muss jährlich ein erneutes Gesuch bis spätestens 31. Juli gestellt werden. Ohne Einreichung der Selbstdeklaration erfolgt eine amtliche Einschätzung aufgrund der letzten aktuellen Steuerveranlagung.

§ 4 Einkommens- und Vermögensdeklaration

Die gesuchstellende Person hat ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den aufgelisteten Positionen gemäss dem Formular „Gesuch für Gemeindebeiträge“ zu deklarieren.

§ 5 Berechnung

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 790 der Steuererklärung.
- b. dem Vermögen gemäss Ziffer 800 der Steuerklärung. Bis zu CHF 100'000.– werden 10 % des Vermögen zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über CHF 100'000.– haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften.
- c. dem Liegenschaftsunterhalt gemäss Ziffer 415 + 420 der Steuererklärung. Es wird nur der den Pauschalabzug übersteigende Betrag dazugerechnet.

² Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet. Gefestigte Lebensgemeinschaften (die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst) und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleich gestellt.

³ Lebensgemeinschaften bis zwei Jahre, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000.– zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

⁴ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen Kindern und/oder den in Ausbildung stehenden Jugendlichen bis 25 Jahre, deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten.

§ 6 Volljährigkeit

Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss einer laufenden Behandlung ausgerichtet. Wenn die Volljährigen im Haushalt der Erziehungsberechtigten leben und/oder über kein eigenes Einkommen verfügen, gilt das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Anspruchsprüfung

Die Gemeindeverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen und ermittelt einen anfälligen Anspruch anhand der Tarifstufen gemäss der Sozialtarif-Tabelle der Gemeinde Lupsingen.

§ 8 Nachforderung

Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde bei der gesuchstellenden Person die ungerechtfertigt bezogenen Beiträge zurückzufordern.

§ 9 Entscheid

Die Gemeindeverwaltung teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 10 Beitragsdauer

Der Gemeindebeitrag ist für Behandlungen im Zeitraum bis maximal zwölf Monate ab Datum der Bewilligung befristet. Alljährlich ist ein erneutes Gesuch zu der in § 3 genannten Frist einzureichen.

§ 11 Härtefälle

In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über CHF 20'000.–, Änderung der Kinderzahl etc.) hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine Anpassung des Gemeindebeitrags während der laufenden Beitragszeit vorzunehmen.

§ 12 Beitragsleistung

Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird bei der Rechnung der Kinder- und Jugendzahnpflege direkt in Abzug gebracht.

§ 13 Zahlungsfrist

Der verbleibende Anteil der Erziehungsberechtigten ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 14 Beschwerderecht 10 Tagen

Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung ist an der Gemeinderatssitzung vom 20. Juli 2017 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.
Sie ersetzt insbesondere die bisherige Verordnung vom 9. Juni 2016.

Lupsingen, 20. Juli 2017

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Stefan Vögtli



Die Verwalterin:

Silvia Leisi



